

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. neun u. dreißigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 19. October 1833.

(Fortsetzung.)

Berathung über den Vorbericht, den Gesetzentwurf wegen der Ehen unter
Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses betr.

(Fortsetzung der Rede des D. Weber.) Aber schränkt
eine solche Regel nicht die Freiheit der Gatten zu sehr ein?
Giebt es nicht sogar Fälle, wo sie höchst nachtheilig und unge-
recht ist?

Es giebt einen solchen Fall, aber nur einen einzigen. Es
giebt aber auch ein Auskunftsmittel, welches ich nachher in Vor-
schlag bringen werde, wodurch sich der Nachtheil, der aus der
Anwendung einer solchen Regel in jenem Falle entstehen könnte,
vollständig abwenden läßt.

Man kann nämlich, wo Gatten evangelischen und katholi-
schen Glaubens ehelich verbunden sind, 2 Fälle unterscheiden.
1) Entweder sind die Gatten, welche 2 Confessionen angehören,
ihren Confessionen aufrichtig zugethan, und im Geiste und in
der Wahrheit ergeben, so daß jeder derselben innig wünscht, daß
seine Kinder in der Religion erzogen werden möchten, die ihre
Verstandesausbildung, Moralität und ihre Glückseligkeit am
meisten befördert.

In diesem Falle ist eine wahre Vereinigung der Gatten über
die religiöse Erziehung der Kinder unmöglich; aber es ist und
wird sehr nützlich, ja ganz nothwendig, daß der Staat die die
Ruhe störenden Versuche, zu der doch unmöglichen Vereinigung
zu gelangen, verhindere.

Für diese Classe von Fällen ist jene die religiöse Erziehung
voraus bestimmende Regel, die ich fordere, eine wahre Wohl-
that. Die Freiheit der Aeltern wird dadurch nicht mehr beschränkt,
als sie sich selbst wegen der entgegengesetzten Interessen beschrän-
ken muß; denn die Interessen beider Gatten stehen einander so
entgegen, daß ohne dieses kein Gatte seiner Freiheit den gering-
sten Spielraum lassen kann, ohne die Freiheit des andern bitter
zu verletzen. Wozu sollen unter solchen Umständen Unterhand-
lungen führen? durch Vernunft, er müßte ihn denn ganz bekeh-
ren, kann der eine den andern nicht nachzugeben bewegen. Denn
jeder, der in einer die Wohlfahrt oder gar das ewige Heil sei-
ner Kinder betreffenden Angelegenheit dem andern nachgibt,
würde eine Gewissenspflicht verletzen. So lange die Ursache,
die Verschiedenheit des religiösen Glaubens fort dauert, so lange
kann auch die Wirkung nicht aufhören, daß jeder die Kinder
ihres eignen Glückes wegen auf seine Seite herüber zu ziehen
suche. Kann also keine Vereinigung durch vernünftige Vorstel-
lungen errungen werden, so wird sie es nur durch List und Ge-
walt.

Es sei mir erlaubt, die Verhältnisse, unter welchen Verträge
zwischen Gatten katholischen und evangelischen Glaubens über
die religiöse Erziehung ihrer Kinder abgeschlossen werden sollen,
im Einzelnen durchzugehen. — Manche empfehlen es, daß diese
Verträge schon vor der Ehe und unwiderruflich ab-
geschlossen werden möchten. — Aber die beiden contra-
hierenden Parteien sind dann nicht in gleichem Grade frei. — Die
vielleicht arme unvermögende Braut, die wenig oder keine Hoff-
nung hat, einen zweiten Bewerber zu finden, mit der Aussicht,
daß sie sonst ihr ganzes Leben, ohne ihren Beruf zu erreichen, an-
dern dienstbar bleiben muß, schmeichelt sich mit dem Gedanken,
daß es ja nicht gewiß, daß ihre Ehe mit Kindern gesegnet werde,
und ergiebt sich, wenn es sich um einen Vertrag vor der Ehe han-
delt, der harten Nothwendigkeit. Der Mann kann sie zwingen,
denn er ist freier als sie. Er kann unter Vielen wählen, und lebt
im schlimmsten Falle, wenn er sich nicht verheirathet, glücklicher
als sie; dann bei dem vielfachen Erwerbe, der den Männern offen
steht, kann er sich durch seine Thätigkeit ein ehrenvolles Auskom-
men und einen erwünschten Wirkungskreis verschaffen. Das
kann das arme Mädchen nicht. Dem weiblichen Geschlechte sind
ja fast alle Erwerbsquellen durch die Zunfteinrichtungen der
Männer verschlossen. Sie sind ja durch dieselben gezwungen, ihre
eigenen Kleidungsstücke, wenn sie nicht in Winkeln und ohne ge-
hörige Werkzeuge unvollkommen gefertigt werden sollen, bei Män-
nern machen zu lassen, wodurch bei den wenigen, dem weiblichen
Geschlechte übrig bleibenden Erwerbsthätigkeiten eine so große
Concurrenz entsteht, daß es denselben fast unmöglich ist, sich in
einer selbstständigen Lage zu behaupten. Ein Mädchen empfängt
mit dem ehelichen Glücke auch den ihr wünschenswerthen Wir-
kungskreis, gleichsam ihr Amt und ihre Selbstständigkeit; der
Mann hingegen hat schon seinen Wirkungskreis, und empfängt
von ihr nur das eheliche Glück. Um diesen Preis, wenn die Ab-
schließung einer sonst glücklichen Ehe allein noch von der Bestim-
mung der Religion abhängt, in welcher die Kinder zu erziehen
sind, muß sie ihre religiösen Bedenken aufopfern, sie müßte denn
eine Heilige sein!

Ober sollen wir wohl der Meinung derjenigen beitreten,
welche wünschen, daß die Verträge während der Ehe
geschlossen werden sollen? Dann sind zwar beide Par-
teien sich mehr gleich, als vor der Ehe; aber der Kampf wird auch
meistens hartnäckiger sein, und Gewalt oder List entscheidet den-
selben, da die Vernunft ihn nicht lösen kann. In einer schwachen
Stunde wird der eine Gatte zu Zugeständnissen bewogen, die er
sein ganzes Leben hindurch bereuet. Bei diesen Verträgen steht aber
auch den Geistlichen durch die Ehrenbeichte Thor und Thür